Wien Donnerstag den 16. December 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage der Codification insbesondere des öffentlichen Rechts.

Von Dr. **Rudolf Korb** in Prag.

II.

Die Vorschläge des Verfassers über die Codification sind enthalten in dem VIII. und IX. Capitel. Hiernach soll die Codification in einer Sammlung von Regesten bestehen, und diese Sammlung soll „eine vollständige Kenntniß der gesammten auf dem Gebiete der Verwaltung bestehenden und bestandenen Rechtsverhältnisse zum Zwecke der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsgeschichts-Forschung vermitteln". SS. 31 und 32. Aber auch diese auf die Verwaltung beschränkte Sammlung soll keineswegs von Einem Mittelpunkte ausgehen und daher Eine sein, es soll vielmehr „eine auf Evidenzhaltung des Verwaltungsrechtes abzielende Institution bei allen Verwaltungscentren gleichzeitig ins Leben gerufen werden". Unter dieser Voraussetzung unternimmt es der Verfasser seinen Codificationsplan nur für die eigentliche politische Verwaltung auszuführen.

Hiernach soll im Ministerium des Innern ein Rechtsbureau creirt werden. Das Materiale des Rechtsbureau's und daher der Sammlung soll „in den in Regestenform verfaßten Auszügen und Abschriften bestehen". Die Form der Regesten ist die von losen Blättern: Zetteln. Der Inhalt der Regesten wird aus sämmtlichen publicirten Gesetzen und Verordnungen und dem gesammten amtlichen Actenmateriale gewonnen.

Die Sammlung ist nach einem Systeme zu ordnen; dagegen werden die einzelnen, homogene Gegenstände enthaltenden Unterabtheilungen in alphabetischer Ordnung aneinander gereiht. Nach dieser systematischen Ordnung hat auch das gesammte Regestenmateriale zu liegen. Das System ist sofort zu entwerfen, und jedes gewonnene Regest sofort an seine Stelle im Systeme einzureihen.

Diese Sammlung und für dieselbe bestehende Institution: das Rechtsbureau, hat unabhängig von den Registraturen und Archiven zu bestehen, dagegen ist das Geschäft der Hebung des in den Acten ruhenden, für das Rechtsbureau wichtigen Stoffes in den Pflichtenkreis der Registraturen, Archive und Bibliotheken zu verpflanzen.

Dies sind die Grundzüge der von dem Verfasser für die Codification proponirten Vorschläge, welche in Nachfolgendem ihre Beurtheilung finden sollen.

Es läßt sich zunächst gar nicht leugnen, daß diesen Vorschlägen ein gesunder und lebenskräftiger Kern zu Grunde liegt, daß Vieles, ja das Hauptsächlichste, was hier zum ersten Male an den literarischen Horizont hervordringt, äußerst fruchtbare und glückliche Ideen sind, die, im großen Style durchgeführt, im Rechtsleben epochemachend wirken würden. Aber andererseits müssen wir gestehen, daß die von dem Verfasser proponirten Ausführungsvorschläge zum großen Theil die vorgebrachten glücklichen Ideen wieder paralysiren.

Den Gegenstand der Sammlung sollen Rechtsverhältnisse bilden. Schon hier muß dem Verfasser entschieden opponirt werden. Wir hatten ursprünglich geglaubt, daß wir es hier mit einem lapsus calami zu thun hätten, welcher dem juristisch zu wenig geschulten Registratursbeamten passirt sei, der das Rechtsverhältniß mit dem Rechtssatze, der positiven Norm verwechselt, und wir müssen dies zum Theile auch jetzt noch thun, denn das Rechtsverhältniß umfaßt in seiner juristischen Bedeutung keinesfalls den Rechtssatz, die Norm. Das Gesetz, die Norm ist denn doch kein Rechtsverhältniß, erst die Erscheinungen des Lebens werden zum Rechtsverhältnisse, sobald auf sie die Normen angewendet werden.

Den Gegenstand der Codification hat das positive Recht zu bilden; der Kern des positiven Rechtes ist der positive Rechtssatz, mag er Gesetz, Verordnung, Generale, Normale oder sonst wie heißen. Neben diesem Kern, neben diesem Wesenhaften der Sammlung, der Codification ist allerdings auch von informativer, theoretischer wie praktischer Wichtigkeit die Entstehung des Rechtssatzes, ja sogar Verhandlungen, welche die Entstehung nicht einmal zur Folge haben. Der Rechtssatz, die Norm findet ihren Endpunkt in der Entscheidung im einzelnen Falle, welche durch den Ausdruck „zur Darnachachtung" als Norm gesetzt wird. Darüber hinaus beginnt wieder das Bereich Desjenigen, das, so wichtig es sein mag und daher keinesfalls außer Acht zu lassen ist, doch als wesentlich verschieden von dem eigentlichen Gegenstande der Sammlung angesehen werden muß. Es ist das Präjudicat, die aus einer Reihe von Entscheidungen klar ersichtliche Uebung bei Anwendung vieldeutiger Rechtssätze u. s. f.

Unserer Meinung nach muß *scharf* geschieden werden, was als unbedingt verbindlicher Rechtssatz der eigentliche Gegenstand der Codification ist, und was lediglich die Bedeutung des instruens, so weit dies auch nothwendiger Weise in das Bereich der Codificationsarbeit gezogen werden mag, hat. Beide Gruppen verhalten sich zu einander wie zu einer zu behandelnden Wissenschaft die Hilfswissenschaften. Beides muß sogar räumlich gesondert sein.

Weit entfernt davon, das einzelne concrete Rechtsverhältniß, wenn es durch die Anwendung der Norm auf das concrete Lebensverhältniß entstanden sich in den Acten vorfindet, zu unterschätzen, können wir doch in demselben den eigentlichen Gegenstand der Codification unmöglich erblicken. Nach unserem Erachten hat dasselbe nur als Präjudicat im weitesten Sinne des Wortes in der Sammlung, getrennt von dem Rechtssatze seinen Platz zu finden.

Der Verfasser dagegen sagt Seite 34 „das *gesammte* Actenmateriale der Registraturen und Archive wird gründlich, und zwar ebenso bei den *Unterbehörden*, wie bei den Ministerien durchforscht“. Dies wäre allerdings erforderlich, wenn der Zweck der Codification eine Sammlung von Rechtsverhältnissen sein soll, nicht aber dann, wenn er die Sammlung von Rechtssätzen ist. Die *gesammten* Acten der Registraturen und Archive zu durchforschen, damit Einem nicht hie und da eine Verordnung entgehe, die nicht in einem besonderen Index oder Fascikel ihren Platz gefunden hat, däucht uns eine Riesenarbeit, die mit dem angestrebten Zwecke in keinem richtigen Verhältnisse steht, die sogar das ganze Unternehmen in Frage stellen kann *).

Die Sammlung des Verfassers soll weiter auf die Verwaltung beschränkt sein. Wiederum müssen wir mit dem Nichtjuristen rechten, und abermals einen lapsus calami vermuthen. Denn bereits auf Seite 36 gibt der Verfasser einige Formulare für die Verfertigung der Zettel, welche fast durchgehends nicht die Verwaltung, sondern die *Verfassung*, nämlich das Wahlrecht zum Landtage zum Gegenstande haben. Es ist auch durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, das Verfassungsrecht von der Codification auszuschließen, und da sich der Verfasser so schnell selbst dementirt hat, dürfte es nicht nothwendig erscheinen, bei diesem Punkte länger zu verweilen.

Wir glauben den Verfasser bei dieser Sachlage dahin interpretiren zu müssen, daß das Verfassungs- und Verwaltungsrecht den Gegenstand der Codification zu bilden habe.

Muß nun auch zugegeben werden, daß für diese Beschränkung in den gegebenen Verhältnissen Anhaltspunkte vorhanden sind, so behaupten wir doch, daß gegen diese Beschränkung das politische Bedürfniß, wie die logische Nothwendigkeit spricht.

Das Privatrecht und das den Gerichten überwiesene Strafrecht soll von dem Gegenstande der Sammlung ausgeschlossen sein.

Was zunächst das *praktische Bedürfniß* anlangt, so ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß jene Organe, welche man heutzutage „Richter“ nennt, nicht auch das Bedürfniß einer, das gesammte Recht umfassenden Rechtssammlung fühlen. Dieses Bedürfniß mag weniger dringend für die Rechtsanwendung auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes sein, aber auch hier besteht es. Auch der Richter kommt lange nicht mit seinem codificirten Privat- und Strafrechte aus, denn das Gebiet der von demselben unmittelbar anzuwendenden Rechtssätze ist durch die Codificationen des Privat- und Strafrechtes bei weitem nicht erschöpft. Dazu kommt überdies, daß einzelne Partien des Civilrechtes, wie das Handels-, das Wechselrecht, bereits ihre selbstständigen Codificationen gefunden haben, an welche sich die weitere selbstständige Ausbildung dieser Rechtsgebiete schließt, daß also auch hier eine abgeschlossene Einheit in der Codification nicht besteht, welche zur abgeschlossenen Behandlung gegenüber den übrigen Rechtsgebieten drängt.

Nach der Intention des Verfassers sollen die Normen auf dem Gebiete der Verwaltung auch bei der Centralstelle des Justizministeriums gesammelt werden; entspricht es dann den praktischen Forderungen, wenn von der Sammlung jede Bestimmung sorgfältig ausgeschieden würde, welche das Privat- und Strafrecht betrifft? Hier entstünde sofort die Frage, soll auch das *formelle* Recht dieser beiden Gebiete fortgelassen werden? Jedenfalls könnte alles dasjenige nicht ausgeschlossen werden, wobei der Richter Functionen der Verwaltung ausübt, wie z. B. die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Für die Ausschließung von Privat- und Strafrecht spricht nicht einmal der Umstand, daß die Arbeit der Einbeziehung dieser Gebiete zu mühevoll wäre, denn einerseits läge bei der Ausschließung schon darin die größte Schwierigkeit, jederzeit die Grenzlinie zwischen Justizrecht und Verwaltung einzuhalten, sodann aber liegt das in Rede stehende Recht bereits in mehreren Einzelncodificationen vor und wird hiedurch die Arbeit bedeutend erleichtert.

Das gesammte Recht ist eine Einheit; spricht dafür, daß man von derselben das Privat- und das dem Privatrichter überlieferte Strafrecht abreißt, die *logische Nothwendigkeit*? Es ist ein gefährlicher Versuch, die dem Stande der Wissenschaft einer gegebenen Zeitperiode entsprechende Scheidung des Rechtes in einer Institution zu stabilisiren. Gerade gegenwärtig ist wieder eine mächtige Gährung in der Scheidung der einzelnen Rechtsgebiete.

Das Privat- und Strafrecht auszuschließen entspricht historischen, aber bereits ins Schwanken gerathenen Herausbildungen, nicht mehr der Rechtswissenschaft. Denn ebenso wie das Verfassungs- und Verwaltungsrecht gehört unbestrittener Weise das Strafrecht im Gegensatze zu dem Privatrechte dem *öffentlichen* Rechte an. Ja noch mehr, das Strafrecht steht nicht nur den „Gerichten“, es steht als sogenanntes Polizeistrafrecht auch den Polizei- (sogenannten politischen) Behörden zu. Die Scheidung, wornach jenes von der Sammlung ausgeschlossen, dieses in sie einbezogen werden soll, entbehrt daher vollständig einer wissenschaftlichen Grundlage.

Auch was das Privatrecht betrifft, liegt die Sache nicht so plan. Wir haben bereits erwähnt, daß nach der Intention des Verfassers auch bei der Centralstelle der Justiz gesammelt werden soll, also das Privatrecht als Justizrecht soll von der Codification ausgeschlossen sein, dagegen die Justizverwaltung nicht. Nun ist neuerdings auf dem Gebiete, welches man bislang, wie es auch Exel thut, kurzweg Verwaltung nannte, eine mächtige Bewegung eingetreten, die Bewegung, welche zur Verwaltungsgerichtsbarkeit führte und welche jenes Gebiet in das Gebiet des Verwaltungs*rechts* und jenes der Administration oder Verwaltung im engern Sinne zersetzt; daß beide diese Gebiete Gegenstand der Codification bilden sollen, während auf dem Gebiete der Civiljustiz dieselbe Scheidung von Recht und Administration gemacht, ersteres von der Codification aus-, letztere in sie eingeschlossen werden soll, entspricht wiederum nicht wissenschaftlicher Methode.

Nebenbei sei bemerkt, daß bereits heute erkannt ist, daß z. B. unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch Materien regelt, welche dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehören, so das Staatsbürgerrecht, das Eherecht, das Pflegschaftswesen u. s. f.

Wenn daher eine Scheidung beschlossen wird, so muß dieselbe dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechen, etwa die Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte. Das Beste aber ist, das *gesammte* Recht zum Gegenstande der Sammlung zu machen, denn auch die heutigen Anschauungen der Wissenschaft können in Kurzem überholt sein.

Steht einmal der Gegenstand und Umfang der Codification fest, so entsteht die Frage, soll das zu codificirende Recht in Einer Sammlung vereint werden, oder sollen mehrere je einen Theil des Rechtes umfassende Sammlungen angelegt werden? Wie wir gesehen haben, will der Verfasser bei jedem Verwaltungs-Centrum je eine Sammlung angelegt haben.

Dagegen glaubt Referent mit aller Entschiedenheit für Eine Codification, für eine einzige Sammlung eintreten zu müssen. Der gegentheilige Gedanke lag dem Verfasser schon deßhalb nahe, weil derselbe von vorneherein nicht das gesammte, sondern nur einen Theil des Rechtes zum Gegenstande der von ihm proponirten Institution macht; bei diesem Gedanken hat man auch gegen die weitere Zerfällung des Rechtes und der Codification desselben kein Bedenken.

Der Unterschied zwischen beiden Verfahrungsweisen ist aber nicht bloß ein methodischer, er ist ein wesenhafter, wählt man die eine oder andere, so wird der ganze Charakter der Institution verändert.

---

*) Präjudicate zu sammeln wird sich doch hauptsächlich nur für die neuere Zeit empfehlen, und ist einmal die Institution begründet, muß ohnehin dafür gesorgt werden, daß das zu sammelnde Präjudicat, wie jede andere Norm *vor* oder wenigstens *gleichzeitig* mit deren Uebergang an die Registratur für die Codification benützt wird. Besteht endlich einmal die Institution und liegt die Sammlung in einer gewissen Richtung abgeschlossen vor, so werden dann auch eher Kräfte disponibel sein, um Registraturen und Archive nach Bedarf mehr oder weniger eingehend weiter zu durchforschen, bis dahin aber wird in Registraturen und Archiven nur jenen Normen nachzuforschen sein welche nicht ohnehin bereits vorliegen, und welche ohne Durchforschung des gesammten Actenmateriales gefunden werden können.

Wird nämlich bei jeder Verwaltungscentralstelle eine solche Institution errichtet, so theilt dieselbe vollständig den Charakter der gegenwärtig bei den einzelnen Centralstellen bestehenden Special-Archive, Special-Bibliotheken und Special-Registraturen. Dieselben sind Hilfsämter für eine Verwaltungsbehörde. Als ein solches Hilfsamt würde die Institution dieselbe untergeordnete Stellung gegenüber der Verwaltungsbehörde einnehmen, wie sie die genannten Hilfsämter einnehmen. Bei dieser Sachlage von einer großen Idee, von einer patriotischen That zu reden, könnte leicht in's Lächerliche gezogen werden.

Die Codification dagegen, wie wir sie denken, als die Codification des gesammten Rechtes eines großen Staates, hat im Staatsleben eine wesentlich selbstständige Function, nicht die abhängige Function eines Hilfsamtes. Sie darf nicht den einzelnen Verwaltungsbehörden im Staate untergeordnet gedacht werden, sie muß neben denselben gedacht werden. Damit ist aber die Nothwendigkeit ihrer Einheit als einer selbstständigen Function des Staatslebens von selbst gegeben. Diese Function ist die Function der Publicität des Rechtes. Nicht die Verwaltungsbehörden allein, sondern eben so nothwendig bedarf auch die Gesetzgebung, die Wissenschaft, das Volk der Publicität des Rechtes, denn dieselbe ist eine innere Nothwendigkeit im Staatsleben, welche, wenn sie einmal als Institution besteht, ihr segensreiches Füllhorn über jeden Bedürftigen ausschütten wird; sie darf aber nun und nimmermehr die dienende Magd Eines Bedürftigen sein.

Das Hirschgeweih zum dritten Male.

Wenn in dem Kampfe ums Hirschgeweih ein Dritter auf der Wahlstatt erscheint, so geschieht es nur, um aufmerksam zu machen, daß sich dieser juristischen „Erlustigung des Verstandes und Witzes" (wie unsere Großväter das Ding genannt hätten) auch innerhalb unseres heimischen Rechts ein dritter Gesichtspunkt abgewinnen läßt.

Der geschätzte Anreger der Frage in Nr. 46 dieser Blätter kam „beruhigungsvoll" zu dem Resultate: das Geweih ist des Waidmanns, des Jagdberechtigten; neben ihm läßt sich nur noch der Anspruch des Grundeigenthümers wenigstens hören, wenn er auch nicht im Rechte begründet ist; der Finder aber, der es nimmt, ist nicht besser als ein Strandräuber, hat für sich nicht einmal etwas vorzubringen, ja er wird zum Schlusse dem gemeinen Diebe, lateinisch „fur", gleichgestellt und mit dem Criminal bedroht.

Dieses armen „Finders" möchte ich mit einigen Worten gedenken, auf daß er doch nicht völlig ohne Anwalt bleibe.

Wie wäre es, wenn ich den obigen Satz auf den Kopf stellte und behauptete: „Ein Recht auf das vielumstrittene Geweih hat kein Anderer als der Finder", d. h. nächstbeste Occupant; dem gegenüber läßt sich noch der Anspruch des Grundeigenthümers — hören; der Jagdinhaber hat aber vollends nicht das geringste Recht, ihm gehört das Geweih ganz gewiß nicht und er bleibe von ihm sonst — Staatsanwalt!?

Im Ernst — ich wage die Ketzerei!

Dem Vertreter des edlen Waidwerks ist bereits in Nr. 48 d. Bl. Herr Dr. L. A. als Anwalt des Grundeigenthümers entgegengetreten. Seiner Polemik möchte ich nur noch Folgendes hinzufügen:

Es ist nicht ganz klar, wie der Herr Verfasser in Nr. 46 das Recht des Jagdinhabers construirt wissen will. Aus seinem Exordium und dem Citate des § 1 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786 sollte man schließen, es werde dieser Anspruch aus dem Jagdrechte, d. h. einem privilegirten Occupationsrechte entwickelt werden. Occupation aber ist eine Art, Eigenthum zu erwerben, daher nur an solchen Sachen denkbar, die nicht bereits im Eigenthume des Occupirenden stehen. Der Jäger jagt, d. h. occupirt das Wild und erwirbt so eben durch das Jagen Eigenthum an dem erlegten Wilde. Sein Jagdrecht besteht darin, daß kein Anderer auf die gleiche Weise am Wild in diesem Gehege Eigenthum erwerben darf. Der Jäger kann daher nicht schon Eigenthümer des unerlegten, ungejagten Wildes sein. Auch ist er in Ansehung des ungejagten Wildes nicht „wie ein Eigenthümer anzusehen", ein Ausdruck, dem überhaupt jede juristische Bestimmtheit mangelt. Der geschätzte Verfasser in Nr. 46 hat vollkommen Recht, wenn er dem Jagdberechtigten das ausschließliche Recht vindicirt, das Wild zu apprehendiren"; wenn er ihm aber auch das Recht, es „zu nutzen" einräumt, so erlaubt er sich eben im Hinblicke auf die von ihm ins Auge gefaßte Lösung der Frage mit einem Sprunge eine petitio principii, ohne die hier durch den Sinn der Frage bedingte Unterscheidung zwischen bereits gejagtem erlegtem und noch frei umher laufendem Wilde zu machen. Das Wild, das der Jäger erlegt hat, darf er nach Belieben nutzen, das ist keine Frage; denn er hat daran durch (privilegirte) Occupation Eigenthum erworben; ob aber die Nutzungen des noch unerlegten, vogelfreien Wildes dem Jäger gehören? — Das eben ist die Frage.

Aus obigen Erwägungen ergibt sich wenigstens so viel, daß aus einem „Eigenthum" des Jägers an dem unerlegten Wilde ein solches Recht auf die Nutzungen nicht abgeleitet werden kann; ja daß ein solches undenkbar, weil dem Begriffe des Jagens widersprechend ist. Und so würde ein Gesetz, das wirklich von einem solchen „Eigenthum" spräche, eine unmögliche Construction versucht einen theoretischen Fehler begangen haben, aus dem keine weiteren Consequenzen abgeleitet werden dürften.

Wenn ich nun, von diesen Ueberzeugungen ausgehend, die in Nr. 46 citirte Stelle der Jagdordnung von 1786 untersuche, so brauche ich zur Beseitigung der Folgerung, die Herr Baron E. daraus gezogen wissen will, mich gar nicht darauf zu berufen, daß dieselbe zur Entscheidung der uns vorliegenden Frage heute nicht mehr angerufen werden kann, da sie, wenn sie in der That dem Jäger Eigenthum am ungejagten Wilde zuspräche, in dieser Bestimmung durch die ganz zweifellos derogirenden — hierüber später — §§ 381—383 des a. b. G. B. als des späteren Gesetzes aufgehoben wäre, selbst wenn man die sonstigen Bedenken gegen ihre fortdauernde Geltung ganz außer Acht lassen wollte *). Vielmehr glaube ich, daß selbst die Verfasser dieses antiquirten Gesetzes die Frage über das Eigenthum des unerlegten Wildes überhaupt nicht zu entscheiden, sondern lediglich eine, allerdings schlecht stylisirte, Definition des Jagdrechtes, also eines privilegirten Occupationsrechtes zu geben gedachten.

Eben diese Definition aber schließt sich wesentlich dem an, was zu allen Zeiten als Inhalt der Jagdberechtigung verstanden wurde und wornach innerhalb derselben von irgend einem Anspruche auf Nutzungen noch unerlegter Thiere gewiß nicht die Rede sein kann. Sie entfaltet als Inhalt des Jagdrechts lediglich das Recht, das Wild „zu fangen oder zu schießen und zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen". Mit dem Ausdrucke „als ihr Eigenthum" sollte offenbar nur die Absolutheit und Ausschließlichkeit des Jagdrechts angedeutet werden. Das Recht, Wild „zu fangen oder zu schießen", also zu „erlegen" und auf diese Weise an demselben durch Occupation Eigenthum zu erwerben, ist demnach die Umschreibung des Jagdrechts und nie hat man unter „Jagen" etwas Anderes verstanden, nie mehr darunter begriffen. Mit dieser Definition stimmt wesentlich die, gegenwärtig wohl noch allein authentische Interpretation der von H. Dr. L. A. in Nr. 48 dieses Bl. citirten Ministerialverordnung vom 15. December 1852 überein **). Wenn in der ersteren Gesetzesstelle das Recht, das Wild „zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen" im unmittelbaren Anschlusse an die Worte „zu fangen oder zu schießen" in das Jagdrecht einbezogen wird, so kann wohl nicht der geringste Zweifel übrig sein, das von dem gefangenen oder geschossenen, dem erlegten Wilde die Rede ist, mithin die citirte Stelle den Fehler begeht, als Ausfluß des Jagdrechtes aufzufassen, was lediglich die Folge des durch jagdmäßige Occupation erworbenen Eigenthumsrechtes am erlegten Wilde ist.

Aus dem Jagdrechte als einem Rechte des Thierfanges und den darauf bezüglichen Verordnungen also läßt sich ein Eigenthums- oder ausschließliches Occupationsrecht auf ein vom Hirsche abgefallenes Geweih als einer selbstständigen Sache nicht herleiten; ein Eigenthumsrecht des Jagdinhabers an nicht erlegtem Wilde ist undenkbar: mithin hat der Jagdberechtigte als solcher am allerwenigsten das Recht, ein im Walde gefundenes Hirschgeweih zu beanspruchen.

Der Anspruch des Grundeigenthümers wird mit dem Hinweis auf § 295 a. b. G. B. und dessen Marginalrubrik begründet. Da in dieser Stelle das unerlegte Wild ein Zugehör des Grundes genannt wird, so stehe es als solches mit der Hauptsache unter dem gleichen Eigenthümer. Diese Auslegung erscheint zunächst recht bestechend; doch hält sie einer näheren Prüfung nicht Stand.

Vor Allem darf man nicht vergessen, daß das Gesetzbuch an der gedachten Stelle lediglich von der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche handelt, und hiebei die Pertinenzqualität bespricht, vermöge welcher Sachen, „die an sich beweglich sind, im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten werden". (§ 293.) Ueber das Eigenthum an Pertinenzen zu sprechen aber fällt dem Gesetze in dieser Stelle gar nicht bei; es handelt in diesem Hauptstücke nur von „den Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung". Es ist ja aber gar nicht richtig und gar nicht selbstverständlich, daß die Pertinenz stets dem Eigenthümer der

---

*) Im § 383 verweist das a. b. G. B. nur rücksichtlich der Frage, wem „das Recht zu jagen", d. h. durch jagdmäßige Occupation Eigenthum zu erwerben, gebühre, auf die polit. Verordnungen, nicht aber bez. der Frage über das Recht am unerlegten Wilde.

**) „Das Jagdrecht besteht in dem Befugnisse . . . . . die Wildgattungen zu hegen, dieselben . . . zu fangen oder zu erlegen." (Das Hegerecht wird, als die Bedingung einer kunstmäßigen Wildoccupation, von beiden citirten Gesetzesstellen in passender Weise einbezogen.)

Hauptsache gehört; die Pertinenz ist kein bloßer Bestandtheil der Hauptsache. (Siehe Unger, System, I § 53 und § 55.)

In der That führt die Behauptung, das unerlegte Wild sei im Eigenthume des Grundeigenthümers, zu ungeheuerlichen Consequenzen. Jeder Grundbesitzer wäre demnach „Eigenthümer" des Wildes, welches sich zur Stunde auf seinem Grunde aufhält, verlöre sein „Eigenthum" daran in dem Momente, da der Hirsch in den Wald des Nachbars liefe und erwürbe es in dem Augenblicke, da der Hase sich auf seinem Acker niederließe! Der einzig mögliche Gebrauch seines „Eigenthums", das Erlegen wäre diesem „Eigenthümer" verwehrt, jede rechtliche Verfügung über dasselbe seinerseits ausgeschlossen. Eine Sache, die nach ihrem eigenen — unbewußten — Belieben ihre Eigenthümer wechselt, ohne daß dieselben etwas davon wissen, ein „Eigenthum", von dem ohne Rechtsverletzung niemals irgend ein materieller oder juristischer Gebrauch gemacht werden kann, — man müßte denn das behauptete Recht auf abgeworfene Geweihe dafür ansehen! — wäre doch wohl nur ein juristischer Spaß!

Eine solche Abnormität nun ist, wie oben gezeigt, in dem Wortlaute des Gesetzbuches wenigstens nicht begründet. Sie kann aber gar nicht in dem Sinne des Gesetzbuches gelegen sein, — so wenig unsere Gesetzgebung sonst geneigt sein mochte, zwischen Pertinenzen und Bestandtheilen zu unterscheiden *) — da sonst ein unlösbarer Widerspruch zwischen der Bestimmung des § 295 und den §§ 381—383 a. b. G. B. bestünde. Die letzteren Paragraphe stehen in dem Hauptstücke von „Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung". § 381 bestimmt: „Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angebornen Freiheit sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung". § 382: „Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, insofern dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht." § 383: „Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. Wem das Recht zu jagen gebühre ꝛc. ist in den politischen Gesetzen festgesetzt." Hier wird also ganz ausdrücklich das jagdbar Wild unter die „freistehenden Sachen" gezählt und das Jagdrecht als ein (originärer) Eigenthumserwerb durch privilegirte Occupation definirt **). Es darf somit aus § 295 gewiß nicht geschlossen werden, daß das a. b. G. B. das unerlegte Wild als Eigenthum des Grundherrn auffaßt.

Welche Bedeutung sonst der § 295 a. b. G. B. habe, ist hier nicht der Ort zu erörtern. Auch wenn man nicht mit Unger (l. c. S. 453, Note 45) die etwas eigenmächtige Interpolation „eingezäunt" vor dem Worte „Wald" vornehmen will, dürfte sich eine befriedigende Auslegung finden lassen, wenn man daran denkt, daß Wild in der That erst durch die Erlegung eine Bedeutung als selbstständige bewegliche Sache im Rechts- und Güterleben gewinnen kann.

Es hätte sich uns somit als Resultat ergeben, daß auch vom Standpunkte des österreichischen Rechts unerlegtes Wild als „freistehende Sache" erscheint, res nullius im eigentlichen Sinne ist. Mithin ist auch zweifellos sein Geweih „freistehend" und res nullius, welche „ceditur primo occupanti".

Es gehört mithin dem „Finder" in diesem Sinne, dem ersten besten Occupanten, auch in den Forsten „Cisleithaniens", für welche das a. b. G. B. Geltung hat.

Auch in dem Gebiete des österreichischen Rechts erschiene also die Entscheidung des preußischen Obertribunals als die richtige. Auch hier könnte sich der „Finder" der Occupant ruhig mit seinem Geweihe zu Bette legen, ohne befürchten zu müssen, daß das böse lateinische Wort „Fur" aus Nr. 46 d. Bl. die Ruhe seiner Träume verscheuche ***).

Dr. A. Mack.

*) Unger, I, S. 439

**) Daher offenbar unrichtig ist, wenn in Nr. 46 l. c. behauptet wird, das vielberufene Geweih sei „keine freistehende Sache, da es als solche in keinem Gesetze charakterisirt, auch nirgends etwas gesagt ist, was darauf schließen, folgern oder deuten lassen dürfte."

***) Wir erhielten zur Frage ferner von Herrn L. P. aus Jaska in Croatien folgende Zuschrift:
„Bezüglich der in den Nummern 46 und 48 der Zeitschrift f. Verwaltung aufgeworfenen Frage beehre ich mich Sie aufmerksam zu machen, daß im croatischen Jagdgesetze (G. A. XVIII, 1870), das eine Reception oder besser eine Uebersetzung der österreichischen Jagdgesetze ist, im § 19 ausdrücklich ausgesprochen ist: „der Jagdberechtigte soll als Eigenthümer des gesammten in seinem Jagdreviere befindlichen Wildes betrachtet werden." Die Ausführungen des Dr. Adler scheinen deßhalb nicht stichhältig zu sein, da wir auch das a. b. G. B. haben".
Die Red.

Personalien.

Seine Majestät haben den Obersthofmeister weiland Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Karl Ferdinand G. M. Freiherrn v. Schloißnigg zum Obersthofmeister bei Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth ernannt.

Seine Majestät haben den Dollmetsch-Attaché Emil Freiherrn v. Gödel-Lannoy zum dritten Dollmetsch und Honorar-Legationssecretär bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel ernannt

Seine Majestät haben dem Secretär der Generaldirection der Staatseisenbahn-Gesellschaft Felix Louis Raspi das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Joseph v. Medvey den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dann den Ministerial-Secretären Johann Muck und Dr. Johann Ritter v. Hoffinger den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, sämmtlich mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Secretär Ludwig Ritter v. Swiezawski zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Bezirkscommissär in Lemberg August Pius Benedict Grafen v. Dzieduszycki die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Johann Liebich taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben den Baurath Karl Baubela zum Oberbaurathe in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtscontrolor Martin Krzizek den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Vicedirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Jacob Daum in Innsbruck taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Paul Külb zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Consulareleven Eduard Horowitz zum Dollmetsch-Attaché bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Conceptspracticanten der k. k. n. ö. Statthalterei Victor Grafen Folliot-Crenneville zum Consulareleven ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Innsbruck erledigte erste Amanuensisstelle dem Volontär an dieser Anstalt Georg Obrist verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Vincenz Hanéik zum Finanz-Obercommissär bei der Prager Finanz-Landes-Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den Ober-Zollinspector Wilhelm Kläger, die Finanzcommissäre: Josef Kassekert, Josef Weigl, Martin Fiala, Rupert Kneifl, Johann Wanek, Josef Ritter Kofler v. Felsheim, Patriz Pokorny und Ignaz Kusche, dann den Finanzwach-Obercommissär Gotthard Dubsky zu Finanzobercommissären für den Bereich der Prager Finanz-Landesdirection; ferner die Oberzollinspectoren: Franz v. Posch, Josef Schratz und Gustav Freiherrn v. Buol zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Josef Velicogna zum Steuer-Oberinspector bei der küstenländ. Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den k. k. Finanzrath und Ober-Zollinspector Joseph Topitsch in Reichenberg zum Oberamts-Director des Hauptzollamtes in Bodenbach-Tetschen mit dem Titel und Rang eines Finanzrathes ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor zu Innsbruck Bartholomäus Biasioli zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Hilfsarbeiter bei der Wiener k. k. Hofbibliothek mit dem jährlichen Bezuge von 525 fl. österr. Währ., bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 277.)

Mehrere Bauadjunctenposten in der zehnten Rangsclasse im Staatsbaudienste Galiziens, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen in der neunten Rangsclasse, bis 22. December. (Amtsbl. Nr. 281.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei der Stadtgemeinde Steyr kommt die Stelle eines Concepts-Adjuncten, mit welcher der Bezug eines Jahresgehaltes von 1000 fl. und einer Activitätszulage von 200 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber hierum, welche die zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die mit Erfolg bestandenen drei theoretischen Staatsprüfungen, oder das erlangte rechts- und staatswissenschaftliche Doctorat nachweisen müssen, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. Jänner 1876 hieramts einbringen.

Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr am 11. December 1875.

Der Bürgermeister: Crammer.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.